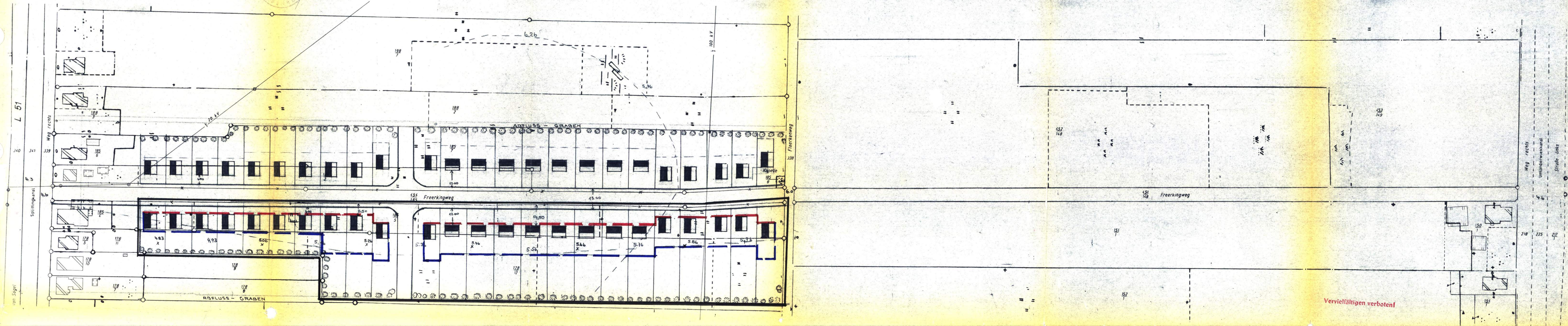


Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 34
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.
Papenburg, den 11. Mai 1964
Katasteramt
Kostenbuch Nr. 14387/64

Herrn Architekten
Johann Schmidt, Papenburg
Papenburg, den 11. 5. 1964
Katasteramt
Kostenbuch Nr. 14387/64



Vervielfältigen verboten!

STADT PAPENBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 7. FREERKINGWEG

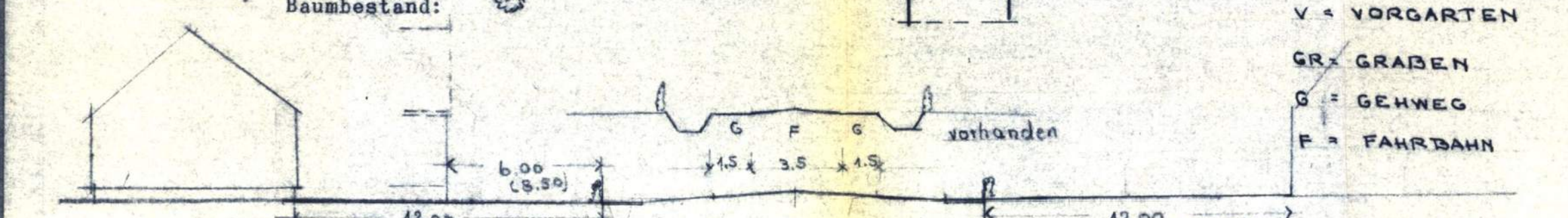
M. 1:1000

Baugebietsbezeichnung	Nutzungsart	Geschoßzahl	Bauweise	Bebauungsgrad M ² /m ² Höchstwert	Geschoßflächenzahl
WS	Wohngebiet für Klein- siedlungen	1	offen	0,2	0,2

Zeichenerklärung:

- Grenze des Baugebiets: §
- Straßen-Vorgartenlinie: —
- Zwängende Baulinie: —
- Rückwärtige und seitliche Baugrenze: —
- sonstige Grenze: (Grundstücksgrenzen) —
- öffentliche Verkehrswege vorhanden: —
- Bebauung (Eigenheime) mit überbaubarer Fläche und Geschößzahl: —
- Wohngebiet für Kleinsiedlungen: 1 geschößig
- Maximale Grundstücksgröße: = 1250 qm
- Minimale Grundstücksgröße: = 670 qm
- Baumbestand: —

geplante Straße
aufgehobene vord. Straßen
nicht überbaubare
private Freifläche



Aufgestellt:
Gemäß § 2 des BUNDESBAUGESETZES vom 23.6.60.
in der Sitzung des Rates der Stadt Papenburg
am 19. Dez. 1963

Nicht ausgelegt:
Gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60.
nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.9.1965
in der Zeit vom 22. Feb. 1965 bis 21. März 1965

Papenburg, den 31. Mai 1965.
Der VERWALTUNGSAUSSCHUSS:

Der Stadtdirektor:

Der Bürgermeister
Der Planbearbeiter
Papenburg/Em

Beschlossen:

Gemäß § 10 des BUNDESBAUGESETZES vom 23.6.1960
in der Sitzung des Rates der Stadt Papenburg
vom 18. Mai 1965

Papenburg, den 31. Mai 1965

Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGB I S. 341)
mit Verfügung vom 1. AUG. 1965
genehmigt worden.
Papenburg, den 1. AUG. 1965
Der Regierungspräsident
Oberhaupt



S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 7 "Freerkingweg"
der Stadt Papenburg vom 18. Mai 1965

- - - - -

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. I S. 126) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 18. Mai 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 34, Gemarkung Papenburg, Gemeindebezirk Papenburg, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 18. Mai 1965 mit Begründung verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Durch den Bebauungsplan wird das Baugebiet (Bauland) als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Im Kleinsiedlungsgebiet sind außer Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen nichtstörende Handwerksbetriebe, Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig auch sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Die Wohngebäude sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeschossig in offener Bauweise in der zwingenden Baulinie, innerhalb der Baugrenzen und mit der festgesetzten Firstrichtung zu errichten.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
-----------	---------------------------	------------------	--------------------

Kleinsiedlungsgebiet (WS)	1	0,2	0,2
--------------------------------	---	-----	-----

§ 4

Die Sockelhöhen der Wohngebäude muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,30 - 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 5

Bei Kleinsiedlungen und sonstigen Wohngebäuden sind Stallgebäude und freistehende Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche zugelassen. Erforderliche Ställe für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen unterliegen der flächenmäßigen Beschränkung nicht.

§ 6

Gemäß § 9 (4) BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. S. 938) am 18. Mai 1965 erlassene Satzung zu beachten ist. Ebenso unterliegen alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung.

§ 7

~~FESTSETZUNG~~
Die ~~Anlegung~~ der Grünflächen ~~und Bepflanzung~~ hat nach dem Bebauungsplan zu erfolgen.

§ 8

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG. in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
- 1) Firstrichtung,
 - 2) der zwingenden Baulinie,
 - 3) der Grundstücksgröße,
 - 4) der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.
- b) Da die geplanten Grenzen zwischen den einzelnen Parzellen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind, sind unbedenkliche Abweichungen von der Parzellierung, sofern hierdurch die Verkehrsflächen, die Grünflächen sowie die überbaubaren Flächen im wesentlichen unverändert bleiben und eine Mindestgröße von 600 qm für jedes Grundstück nicht unterschritten wird, möglich.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 156 BBauG. bleibt hiervon unberührt.

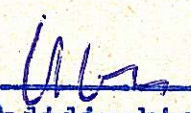
§ 10

Diese Satzung tritt am Tage ~~nach~~ der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 18. Mai 1965


(Bürgermeister)



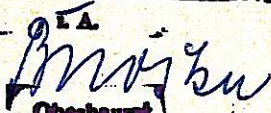

(Stadtdirektor)

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 10. AUG. 1965


[Oberbaudirektor]